Allgemeine Geschäftsbedingungen Ospitra Stay, Serve und Rent

Fassung 2026-11-03b. Freigegeben am 03.11.2026. Löst die Fassung 2026-11-03 ab, bevor diese veröffentlicht wurde; geändert sind § 11 Abs. 2 bis 4, § 13 Abs. 1 und Anhang E Nr. 3 und 4 (laufender Ausgleich im Vertragsjahr). Der Auftragsverarbeitungsvertrag gilt in der Fassung 2026-11-03b.

Anbieter: billiton internet services GmbH, Tölzer Str. 1, 82031 Grünwald, Deutschland. Vertreten durch den Geschäftsführer Patrick Schulte. Amtsgericht München, HRB 299441. USt-IdNr. DE 203237185. E-Mail: support@ospitra.com

Deutsche Fassung. Übersetzungen dienen nur dem Verständnis; maßgeblich ist diese deutsche Fassung.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsteile

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Nutzung von Ospitra Stay, Ospitra Serve und Ospitra Rent (gemeinsam "Ospitra"). Anbieter und Ihr Vertragspartner ist die billiton internet services GmbH ("wir"). "Sie" ist der Betrieb, für den der Vertrag geschlossen wird.

(2) Vertragsteile sind, in dieser Rangfolge:

1. eine individuell in Textform getroffene Vereinbarung;
2. Ihre Bestellung mit den gewählten Produkten, Betriebsstätten, Einheiten und Terminals;
3. der Vertrag zur Auftragsverarbeitung ("AVV") für alles, was die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihrem Auftrag betrifft;
4. Anhang E (Entgelte und Schwellen);
5. die Anhänge S (Stay), G (Serve) und R (Rent), soweit Sie das Produkt nutzen;
6. dieser allgemeine Teil.

(3) Geschäftsbedingungen von Ihrer Seite gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.

(4) Für Ospitra Nexus gelten die Nutzungsbedingungen Ospitra Nexus, nicht diese AGB.

§ 2 Nur für Unternehmer

(1) Ospitra steht nur Unternehmern im Sinne von § 14 BGB offen. Ein Vertrag mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.

(2) Bei Vertragsschluss bestätigen Sie, dass Sie den Vertrag in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit schließen.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt auf einem dieser Wege zustande:

- online, wenn ein Inhaber Ihres Betriebs in Ospitra je einen Haken bei diesen AGB, beim AVV und bei der Unternehmerbestätigung setzt und die Bestellung abschickt; kein Haken ist vorangekreuzt;
- durch eine von Ihnen unterzeichnete Bestellung (auch als PDF) und unsere Bestätigung in Textform.

(2) Vor dem Abschicken können Sie diese AGB und den AVV als PDF abrufen und speichern. Nach dem Vertragsschluss erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail mit beiden Texten als Anhang.

(3) Wir speichern zu jeder Zustimmung die Art des Dokuments, die Fassung, den Zeitpunkt, den Nutzer, den Betrieb und eine Prüfsumme des angezeigten Textes.

(4) Wer den Vertrag für den Betrieb schließt, versichert, dass er ihn vertreten darf.

(5) Die Demo und der Übungsbetrieb lassen sich ohne Vertrag nutzen. Sie haben keine Außenwirkung: Es entstehen keine Buchungen, Rechnungen, Kassenbelege oder Meldungen.

§ 4 Vertriebspartner und Betreuung

(1) Ospitra wird über Vertriebspartner vertrieben. Ihr zuständiger Vertriebspartner steht in Ihrem Konto. Haben Sie keinen Vertriebspartner, betreuen wir Sie selbst unter dem Namen "Ospitra Customer Service".

(2) Ihr Vertragspartner bleibt in jedem Fall die billiton internet services GmbH. Der Vertriebspartner berät Sie, richtet Ospitra mit Ihnen ein und leistet den First-Level-Support in unserem Auftrag. Er darf diesen Vertrag nicht ändern und keine Erklärungen in unserem Namen abgeben, die von diesen AGB abweichen.

(3) Auf die Daten Ihres Betriebs greift der Vertriebspartner nur zu, wenn ein Inhaber Ihres Betriebs den Zugriff in Ospitra freigegeben hat, und nur im freigegebenen Umfang und Zeitraum. Er ist dabei Unterauftragsverarbeiter von uns (AVV § 8).

(4) Leistungen, die der Vertriebspartner selbst und gegen eigenes Entgelt anbietet, etwa Schulungen vor Ort, vereinbaren Sie direkt mit ihm.

§ 5 Leistungen

(1) Wir stellen Ihnen Ospitra als Software über das Internet bereit (Software as a Service), im Umfang der Produkte, die Sie bestellt haben. Was die Produkte leisten, beschreiben die Anhänge S, G und R und die Produktbeschreibung auf ospitra.com in der Fassung bei Vertragsschluss.

(2) Enthalten sind ohne gesonderte Grundgebühr: die Software, Aktualisierungen, die Website Ihres Betriebs mit eigener Buchungsstrecke, Zahlungsterminals nach § 9 und Support per E-Mail. Wir übernehmen Ihre Daten aus einem Vorgängersystem kostenfrei, wenn Sie die Übernahme bis zum 31.01.2027 anfragen und den Vertrag schließen; welche Daten wir übernehmen, bestätigen wir Ihnen vorher nach Prüfung.

(3) Wir entwickeln Ospitra weiter und dürfen Funktionen ändern, solange der vereinbarte Kern der Leistung erhalten bleibt und die Änderung für Sie zumutbar ist. Fällt eine Funktion weg, die Sie nachweislich nutzen, teilen wir das mindestens 30 Tage vorher mit; Sie können bis dahin kündigen.

(4) Ospitra ist im Monatsmittel zu 99,0 % erreichbar. Nicht mitgerechnet werden angekündigte Wartungen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr deutscher Zeit, die wir mindestens 48 Stunden vorher in Ospitra ankündigen, sowie Störungen außerhalb unseres Einflussbereichs, etwa des Internets oder Ihrer Geräte.

(5) Ospitra arbeitet online. Ohne Internetverbindung lassen sich keine Zahlungen, Rechnungs- und Kassenabschlüsse vornehmen; die App puffert nur kurz erfasste Bestellungen. Für einen Ausfall Ihrer Verbindung halten Sie ein Ausweichverfahren bereit (Anhang G § G4).

(6) Quellcode erhalten Sie nicht. Sie erhalten für die Laufzeit das einfache, nicht übertragbare Recht, Ospitra für Ihren Betrieb zu nutzen und Ihren Mitarbeitern und Vertriebspartner Zugang zu geben.

§ 6 Zugänge und Rollen

(1) Ihr Betrieb handelt über persönliche Zugänge seiner Mitarbeiter. Die Rolle Inhaber schließt und ändert den Vertrag, gibt Zugriffe frei und vergibt Rollen. Was ein Mitarbeiter in seiner Sitzung tut, wird Ihrem Betrieb zugerechnet.

(2) Zugänge sind persönlich. Sie halten Kennwörter und zweite Faktoren geheim, nutzen den zweiten Faktor, wo Ospitra ihn verlangt, und entziehen ausscheidenden Mitarbeitern unverzüglich ihre Rollen.

(3) Besteht der Verdacht, dass ein Zugang missbraucht wird, dürfen wir ihn zum Schutz des Systems sofort sperren, auch ohne Ihre Zustimmung. Wir teilen Ihnen das sofort mit. Daten löschen wir dabei nicht (AVV § 5 Abs. 5).

§ 7 Ihre Pflichten

(1) Sie geben Ihre Stammdaten richtig an und halten sie aktuell, insbesondere Firma, Anschrift, Steuernummer, USt-IdNr., Bankverbindung und Ansprechpartner.

(2) Ospitra unterstützt Sie bei gesetzlichen Pflichten, etwa Meldeschein, Kurtaxe, Beherbergungsstatistik, Rechnungen und Kassenführung. Die Pflichten selbst bleiben Ihre. Sie prüfen die Einstellungen Ihres Betriebs (Steuersätze, Kurtaxsätze, Rechnungsangaben, Stornoregeln) und die Texte Ihrer Website.

(3) Sie verwenden Ospitra nicht für rechtswidrige Zwecke, überlasten das System nicht absichtlich und greifen nicht auf Daten anderer Betriebe zu oder versuchen es.

(4) Eine Störung melden Sie über den Frageknopf in Ospitra oder per E-Mail an Ihren Vertriebspartner oder an support@ospitra.com, so genau, wie es Ihnen möglich ist.

§ 8 Ihre Daten

(1) Die Daten, die Sie in Ospitra erfassen, bleiben Ihre. Wir nutzen sie nur, um den Vertrag zu erfüllen. Für personenbezogene Daten gilt der AVV.

(2) Sie können Ihre Daten während der Laufzeit jederzeit in gängigen Formaten herunterladen. Bei Vertragsende gilt § 13 Abs. 5.

(3) Zur Abrechnung nach Anhang E werten wir die Zahlungsumsätze Ihres Betriebs aus, ohne Angaben zu Gästen.

(4) Wir dürfen zusammengefasste Nutzungszahlen ohne Bezug zu Personen und ohne Bezug zu Ihrem Betrieb bilden, um Ospitra zu verbessern.

(5) Wir nennen Ihren Betrieb nur mit Ihrer vorherigen Zustimmung in Textform als Referenz.

§ 9 Zahlungsabwicklung und Terminals

(1) Zahlungen Ihrer Gäste am Terminal und online wickelt ein Zahlungsinstitut mit Erlaubnis nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ab, derzeit die secupay AG. Dazu schließen Sie mit dem Zahlungsinstitut einen eigenen Vertrag (Akzeptanzvertrag); wir unterstützen Sie bei der Anmeldung. Sie sind Zahlungsempfänger und Händler.

(2) Wir kommen zu keiner Zeit in den Besitz von Geld Ihrer Gäste. Die Auszahlung an Sie nimmt das Zahlungsinstitut vor, nach dessen Vertrag mit Ihnen. Zahlungsdaten wie Kartennummern geben Ihre Gäste nur in das Terminal oder die Einbettung des Zahlungsinstituts ein; Ospitra sieht und speichert sie nicht.

(3) Sie müssen nicht alle Zahlungen über Ospitra abwickeln und dürfen weitere Anbieter nutzen. Für die Schwellen nach Anhang E zählen nur Zahlungen über Ospitra.

(4) Zu Ihrem Vertrag gehören ohne Entgelt ein Zahlungsterminal je Betriebsstätte und eines je Kasse. Weitere Terminals bestellen Sie in Textform mit Unterschrift und nennen dabei Ihre erwarteten Zahlungsumsätze je Monat; jedes weitere Terminal hebt Ihre Schwelle nach Anhang E. Wir dürfen eine Bestellung ablehnen, wenn die genannten Umsätze die Schwelle offensichtlich nicht erreichen.

(5) Die Terminals bleiben unser Eigentum oder das des Zahlungsinstituts und werden Ihnen für die Laufzeit überlassen. Sie gehen sorgfältig mit ihnen um, melden Verlust, Diebstahl und Defekte

unverzüglich und geben sie nicht an Dritte weiter. Ein defektes Terminal tauschen wir kostenfrei. Bei Verlust oder Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch ersetzen Sie den Zeitwert.

(6) Nach Vertragsende oder wenn Sie ein Terminal abbestellen, senden Sie es binnen 14 Tagen in der Versandverpackung, die wir Ihnen auf unsere Kosten schicken, an uns zurück. Kommt es nicht binnen 30 Tagen nach Vertragsende an, berechnen wir den Zeitwert, höchstens den Betrag nach Anhang E Nr. 6.

§ 10 Entgelte

(1) Sie zahlen keine Grundgebühr. Sie zahlen eine Gebühr auf Zahlungen, die über Ospitra laufen, und einen Ausgleich, wenn Ihre Zahlungsumsätze die Schwelle nicht erreichen. Sätze, Schwellen und Rechenweg stehen in Anhang E.

(2) Die Gebühr auf Zahlungen deckt auch die Kosten des Zahlungsinstituts für die Abwicklung. Daneben stellt Ihnen das Zahlungsinstitut für eine gewöhnliche Zahlung nichts in Rechnung. Kosten für Rückbelastungen und Erstattungen regelt Anhang E Nr. 5.

(3) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie anfällt.

(4) Ändern wir einen Satz oder eine Schwelle zu Ihrem Nachteil, wirkt das frühestens 30 Tage nach unserer Mitteilung in Textform an die Inhaber Ihres Betriebs. Bis dahin können Sie nach § 12 kündigen. Änderungen zu Ihrem Vorteil wirken ab dem genannten Tag.

§ 11 Abrechnung und Zahlung

(1) Das Zahlungsinstitut behält die Gebühr auf Zahlungen bei der Auszahlung an Sie ein und führt unseren Anteil an uns ab.

(2) Wir rechnen jeden Kalendermonat ab. Die Monatsrechnung weist aus: die Zahlungsumsätze und die einbehaltenen Gebühren des Monats, die Schwelle des Monats, die Summen von Schwellen und Zahlungsumsätzen seit Beginn Ihres Vertragsjahres und den Ausgleich oder das Guthaben nach Anhang E Nr. 3.

(3) Ein Guthaben nach Anhang E Nr. 3 verrechnen wir mit der nächsten Monatsrechnung. Was dort nicht verrechnet werden kann, überweisen wir binnen 14 Tagen. Eine gesonderte Jahresabrechnung gibt es nicht; die Monatsrechnung des letzten Monats eines Vertragsjahres schließt das Jahr ab (Anhang E Nr. 4).

(4) Einen Ausgleich und andere Beträge aus der Monatsrechnung ziehen wir per SEPA-Lastschrift ein, frühestens fünf Tage nach Rechnungsdatum. Auf Vereinbarung ist eine Überweisung mit 14 Tagen Zahlungsziel möglich. Ein Guthaben zahlen wir nach Abs. 3 aus.

(5) Einwände gegen eine Abrechnung erheben Sie binnen acht Wochen nach Rechnungsdatum in Textform. Ist ein Einwand berechtigt, erteilen wir eine Gutschrift.

(6) Wird eine Lastschrift zurückgegeben, die Sie zu vertreten haben, tragen Sie die Bankgebühren. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Regeln.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Es gibt keine Mindestlaufzeit.

(2) Sie können den Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Kalendermonats kündigen, in Textform oder im Konto. Dasselbe gilt für einzelne Produkte, Betriebsstätten, Einheiten und Terminals.

(3) Wir können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, in Textform und mit Begründung.

(4) Das Recht beider Seiten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für uns ist insbesondere, wenn Sie mit Beträgen von mehr als zwei Monatsrechnungen in Verzug sind oder Ospitra wiederholt nach § 7 Abs. 3 missbrauchen.

§ 13 Vertragsende

(1) Mit dem Ende des Vertrags erstellen wir eine Schlussabrechnung. Sie schließt das laufende Vertragsjahr mit dem letzten Vertragsmonat ab, wie die Monatsrechnung des letzten Monats eines Vertragsjahres (Anhang E Nr. 4). Ein Guthaben überweisen wir binnen 14 Tagen.

(2) Sie geben die Terminals nach § 9 Abs. 6 zurück. Den Akzeptanzvertrag mit dem Zahlungsinstitut beenden Sie nach dessen Bedingungen; wir unterstützen Sie dabei.

(3) Nutzen Sie Serve, sichern Sie vor dem Ende den Export der Sicherheitseinrichtung und melden die Außerbetriebnahme Ihrer Kassen nach Anhang G § G3. Ospitra stellt beides als Funktion bereit.

(4) Nach dem Ende können Sie keine Daten mehr erfassen. Die Website Ihres Betriebs und Ihre Buchungsstrecke gehen vom Netz.

(5) Ihr Datenbestand bleibt nach dem Ende 90 Tage gesperrt erhalten. In dieser Zeit können die Inhaber Ihres Betriebs ihn vollständig herunterladen. Wir erinnern Sie beim Ende sowie 30 und 7 Tage vor Ablauf daran, dass danach unwiderruflich gelöscht wird und dass Ihre Aufbewahrungspflichten, etwa nach § 147 AO, bei Ihnen bleiben. Danach löschen wir, auch ohne Ihre Bestätigung. Einzelheiten und Ausnahmen regelt AVV § 12.

§ 14 Einschränkung bei Zahlungsverzug

(1) Sind Sie mit einem fälligen Betrag mehr als 30 Tage in Verzug, können wir Ospitra für Ihren Betrieb auf Lesen und Herunterladen beschränken. Wir kündigen das mindestens 14 Tage vorher in Textform an.

(2) Auch während der Beschränkung bleiben Ihre Daten vollständig erhalten und herunterladbar, und Kassenabschlüsse, Exporte und Prüfzugänge für die Finanzverwaltung bleiben möglich. Mit dem Ausgleich heben wir die Beschränkung binnen eines Werktags auf.

§ 15 Mängel

(1) Wir beseitigen Mängel von Ospitra in angemessener Frist, nachdem Sie sie gemeldet haben. Wir dürfen dazu vorübergehend eine Umgehung bereitstellen, wenn sie Ihnen zumutbar ist.

(2) Eine Störung, die den Betrieb Ihrer Rezeption, Ihrer Kasse oder Ihrer Buchungsstrecke verhindert, bearbeiten wir vorrangig.

(3) Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die schon bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 erste Alternative BGB), ist ausgeschlossen. § 16 bleibt unberührt.

§ 16 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und aus einer übernommenen Garantie.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. Die Haftung ist dann auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens auf die Entgelte, die Sie in den letzten 12

Monaten vor dem Schadensereignis an uns gezahlt haben, mindestens aber auf 25.000 EUR je Schadensjahr.

(3) Führt ein Fehler der Kassenfunktion von Ospitra zu einer Hinzuschätzung durch die Finanzverwaltung, gilt als Schaden, was über die ohnehin geschuldete Steuer hinausgeht, etwa Hinzuschätzung über den wahren Umsatz, Zinsen, Zuschläge und Beraterkosten. Absatz 1 und 2 gelten.

(4) Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für unsere Mitarbeiter, Beauftragten und Vertriebspartner.

(5) Für die Leistungen des Zahlungsinstituts, Ihres Kanalmanagers und anderer Anbieter, mit denen Sie eigene Verträge schließen, haften diese nach ihren Verträgen.

§ 17 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten Ihrer Gäste, Kunden, Website-Besucher und Mitarbeiter verarbeiten wir in Ihrem Auftrag. Dafür gilt der AVV.

(2) Für die Daten, die wir für den Vertrag mit Ihnen selbst brauchen (Ansprechpartner, Zugänge, Abrechnung), sind wir selbst verantwortlich. Was wir dabei verarbeiten, steht in unseren Datenschutzhinweisen.

§ 18 Vertraulichkeit

Beide Seiten behandeln Geschäftsgeheimnisse der anderen Seite, die sie im Rahmen des Vertrags erfahren, vertraulich, auch über das Vertragsende hinaus. Das gilt nicht für Angaben, die öffentlich bekannt sind oder die eine Behörde oder ein Gericht verlangt.

§ 19 Neue Fassungen dieser AGB

(1) Eine neue Fassung teilen wir den Inhabern Ihres Betriebs mindestens 30 Tage vor ihrem Wirksamwerden mit, in Ospitra und per E-Mail, mit hervorgehobenen Änderungen. Den Zeitpunkt der Mitteilung protokollieren wir.

(2) Bis zum Wirksamwerden können Sie widersprechen oder nach § 12 Abs. 2 kündigen. Wir weisen in der Mitteilung darauf hin.

(3) Widersprechen Sie nicht, gilt die neue Fassung ab dem genannten Tag. Widersprechen Sie, gilt für Sie die bisherige Fassung weiter; wir können dann nach § 12 Abs. 3 kündigen.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Erklärungen nach diesem Vertrag bedürfen der Textform, soweit nicht eine Handlung in Ospitra vorgesehen ist.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sind Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag München.

(4) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung.

Anhang E: Entgelte und Schwellen

Nr. 1 Gebühr auf Zahlungen

Zahlung über Ospitra	Gebühr
Am Terminal: girocard, Visa, Mastercard, mobile Wallets	1,39 %
Online: Karte, Wallet, Zahlung per Online-Banking	1,39 % + 0,30 EUR je Zahlung
Firmenkarten und Karten von außerhalb der EU	2,75 %, online zuzüglich 0,30 EUR je Zahlung

Die Gebühr bemisst sich am Bruttobetrag jeder Zahlung. Es gibt keinen Mindestbetrag je Zahlung. Ihre Gäste zahlen keinen Aufschlag.

Nr. 2 Schwellen

Damit Software und Terminals ohne Grundgebühr bleiben, laufen im Jahresmittel mindestens diese Zahlungsumsätze über Ospitra:

Je	Zahlungsumsatz im Monat
Zimmer oder Ferienwohnung	600 EUR
Kasse	3.000 EUR
Verleihstation	1.000 EUR
Weiteres Terminal (über eines je Betriebsstätte und eines je Kasse hinaus)	2.000 EUR

(1) Die Schwelle eines Monats ist die Summe über alle Einheiten Ihres Betriebs nach dem Stand am Ersten des Monats. Eine Verleihstation ist ein Ort, an dem Sie Verleihobjekte ausgeben und zurücknehmen; es zählt die Station, nicht die Zahl der Objekte.

(2) Ein Monat, in dem Ihr Betrieb ganz geschlossen ist, hat die Schwelle null. Sie tragen die Schließung vorher in Ospitra ein. Ist nur eine Betriebsstätte geschlossen, entfallen nur deren Einheiten.

(3) Zahlungsumsatz eines Monats ist die Summe der Bruttobeträge aller Zahlungen über Ospitra in diesem Monat, abzüglich Erstattungen an Gäste und Rückbelastungen.

Nr. 3 Laufender Ausgleich im Vertragsjahr

(1) Das Vertragsjahr umfasst die zwölf Kalendermonate ab dem ersten vollen Monat nach Vertragsschluss; danach beginnt das nächste Vertragsjahr.

(2) Fehlbetrag ist der Betrag, um den die Summe der Zahlungsumsätze seit Beginn des Vertragsjahres unter der Summe der Monatsschwellen seit Beginn des Vertragsjahres bleibt; erreicht der Umsatz die Summe, ist er null. Geschlossene Monate zählen mit der Schwelle null (Nr. 2 Abs. 2).

(3) Am Ende jedes Monats berechnen wir 1,39 % auf den Fehlbetrag und ziehen davon ab, was wir im selben Vertragsjahr bereits als Ausgleich berechnet und noch nicht gutgeschrieben haben. Ist das Ergebnis positiv, ist es der Ausgleich des Monats. Ist es negativ, erhalten Sie es als Guthaben nach § 11 Abs. 3.

(4) Sie zahlen damit im Vertragsjahr nie mehr als die Gebühr, die bei erreichten Schwellen angefallen wäre. Ein schwacher Februar wird durch einen vollen August ausgeglichen, sobald der August abgerechnet ist. Der Ausgleich ist keine Strafe und kein Kündigungsgrund.

Nr. 4 Abschluss des Vertragsjahres

(1) Mit der Monatsrechnung des letzten Monats eines Vertragsjahres ist der Ausgleich dieses Jahres endgültig. Er beträgt 1,39 % auf den Fehlbetrag des ganzen Jahres. Eine Nachforderung für ein

abgeschlossenes Vertragsjahr entsteht nie.

(2) Das nächste Vertragsjahr beginnt ohne Fehlbetrag und ohne berechneten Ausgleich.

(3) Beispiel: Ein Gästehaus mit 10 Zimmern und einer Restaurantkasse hat eine Schwelle von 10 × 600 EUR + 3.000 EUR = 9.000 EUR im Monat.

Monat	Umsatz	Fehlbetrag seit Jahresbeginn	1,39 % davon	Monatsrechnung
1	4.000 EUR	5.000 EUR	69,50 EUR	Ausgleich 69,50 EUR
2	5.000 EUR	9.000 EUR	125,10 EUR	Ausgleich 55,60 EUR
3	6.000 EUR	12.000 EUR	166,80 EUR	Ausgleich 41,70 EUR
4	7.000 EUR	14.000 EUR	194,60 EUR	Ausgleich 27,80 EUR
5	12.000 EUR	11.000 EUR	152,90 EUR	Guthaben 41,70 EUR
6	12.000 EUR	8.000 EUR	111,20 EUR	Guthaben 41,70 EUR
7	13.000 EUR	4.000 EUR	55,60 EUR	Guthaben 55,60 EUR
8	13.000 EUR	0 EUR	0,00 EUR	Guthaben 55,60 EUR

Bis Monat 4 zahlt das Haus 194,60 EUR Ausgleich, von Monat 5 bis 8 erhält es dieselben 194,60 EUR zurück. Bleibt der Umsatz in den Monaten 9 bis 12 bei mindestens 9.000 EUR, ist der Ausgleich des Jahres null.

Nr. 5 Rückbelastungen und Erstattungen

(1) Erstatten Sie einem Gast eine Zahlung, ist die Erstattung entgeltfrei. Die Gebühr der ursprünglichen Zahlung wird nicht erstattet.

(2) Wird eine Zahlung zurückbelastet (Chargeback), trägt Ihr Betrieb den zurückbelasteten Betrag nach dem Akzeptanzvertrag und ein Bearbeitungsentgelt von 25 EUR je Rückbelastung. Gewinnen Sie den Widerspruch, entfällt das Entgelt.

Nr. 6 Terminals

Terminals nach § 9 Abs. 4 kosten kein Entgelt. Zeitwert bei Verlust, Beschädigung oder fehlender Rückgabe: höchstens 350 EUR im ersten Jahr nach Lieferung, danach je Jahr 25 % weniger.

Nr. 7 Anbindungen

Anbindungen an unsere Partner, etwa einen Kanalmanager, kosten bei Ospitra nichts. Den Vertrag mit dem Partner schließen Sie direkt mit ihm; dessen Kosten trägt Ihr Betrieb.

Anhang S: Ospitra Stay

§ S1 Umfang

Stay umfasst Belegungsplan und Reservierungen, Gäste- und Firmenkartei, Folios und Rechnungen, Meldeschein, Kurtaxe, Beherbergungsstatistik, Housekeeping, Gästekommunikation, Gastportal sowie die Website Ihres Betriebs mit Buchungsstrecke.

§ S2 Website und Buchungsstrecke

(1) Die Website entsteht aus unserer Vorlage mit Ihren Inhalten. Für Ihre Inhalte, Bilder, Preise, Stornoregeln, Ihr Impressum und Ihre Datenschutzerklärung sind Sie verantwortlich; wir stellen Muster bereit. Sie räumen uns das Recht ein, Ihre Inhalte für die Laufzeit zu speichern und zu veröffentlichen.

(2) Buchungen über Ihre Buchungsstrecke schließen Ihre Gäste mit Ihnen, nicht mit uns.

(3) Eine eigene Domain können Sie mit Ihrer Website verbinden. Die Domain selbst bleibt bei Ihnen und Ihrem Anbieter.

§ S3 Meldeschein, Kurtaxe und Statistik

Ospitra erfasst Meldescheine, berechnet die Kurtaxe nach den Sätzen, die Sie oder Ihre Gemeinde hinterlegen, und bereitet die Meldung zur Beherbergungsstatistik vor. Melde-, Abgabe- und Aufbewahrungspflichten bleiben Ihre. Abgegeben wird erst auf Ihre Freigabe.

§ S4 Rechnungen

Ospitra vergibt Rechnungsnummern aus fortlaufenden Nummernkreisen je Betrieb und hält abgeschlossene Rechnungen unveränderbar. Die Richtigkeit Ihrer Angaben auf der Rechnung, etwa Steuersätze und Leistungsbeschreibungen, prüfen Sie.

§ S5 Kanalmanager

Nutzen Sie einen Kanalmanager, schließen Sie mit ihm einen eigenen Vertrag. Ospitra übergibt Zimmer, Verfügbarkeiten und Preise und übernimmt Buchungen in Ihren Belegungsplan. Für die Weitergabe an Portale ist der Kanalmanager verantwortlich.

Anhang G: Ospitra Serve

§ G1 Umfang

Serve umfasst Kasse, Tischplan, Bestellungen und Küchenanzeige, Tagesabschluss und die Buchung auf Zimmerrechnungen von Stay.

§ G2 Technische Sicherheitseinrichtung

(1) Jede Kasse arbeitet im Livebetrieb nur mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Wir binden sie über einen Fiskaldienst an, derzeit die fiskaly GmbH, ohne gesondertes Entgelt.

(2) Vor dem Livebetrieb prüft Ospitra, dass die Sicherheitseinrichtung bereit ist. Seriennummern von Kasse und Sicherheitseinrichtung bleiben unverändert.

§ G3 Ihre Pflichten als Kassenführer

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung bleibt Ihre Pflicht. Ospitra stellt dafür bereit: die Mitteilung von Anschaffung und Außerbetriebnahme einer Kasse an das Finanzamt, die erst auf Freigabe eines Inhabers übermittelt wird; den Export der Sicherheitseinrichtung; einen Prüfzugang für die Kassen-Nachschau; ein Muster der Verfahrensdokumentation.

(2) Sie geben die Mitteilungen frei, sichern die Exporte vor einer Außerbetriebnahme und vor dem Vertragsende und ergänzen die Verfahrensdokumentation um die Abläufe Ihres Betriebs.

§ G4 Ausfall

Fällt die Verbindung oder die Sicherheitseinrichtung aus, zeigt Ospitra das an. Nicht signierte Vorgänge erscheinen nie als abgeschlossener Beleg. Für die Dauer des Ausfalls führen Sie ein Ausweichverfahren, etwa handschriftliche Belege, und dokumentieren den Ausfall.

§ G5 Bargeld

Barzahlungen erfasst Ospitra in der Kasse. Sie zählen nicht zum Zahlungsumsatz nach Anhang E und lösen keine Gebühr aus.

Anhang R: Ospitra Rent

§ R1 Umfang

Rent umfasst Verleihobjekte, Verleihstationen, Ausgabe und Rücknahme, Zustandsfotos, Schäden, Zusatzleistungen und die Buchung auf Zimmerrechnungen von Stay.

§ R2 Verträge mit Ihren Kunden

Miet- und Leihverträge über Ihre Objekte schließen Ihre Kunden mit Ihnen. Ihre Bedingungen gegenüber Kunden, etwa zu Kaution und Schaden, legen Sie fest.

§ R3 Zustandsfotos

Zustandsfotos bei Ausgabe und Rückgabe, auch vom Kunden selbst aufgenommen, löscht Ospitra nach den Fristen im AVV § 12. Vor der Aufnahme weist Ospitra darauf hin, nur das Mietobjekt und seinen Abstellort zu fotografieren.